

Netzanschlussvertrag

für einen Strom-Netzanschluss in der Netzebene Niederspannung (nach NAV),
ggf. mit angeschlossenen Erzeugungs-/ Batteriespeicheranlage(n)

Registrierungs-Nr

Zwischen¹

Anschlussnehmer
Anschrift
Telefon: **Telefon**
E-Mail: **E-Mail**

- im folgenden „Anschlussnehmer“ genannt -

und

Gothaer Stadtwerke NETZ GmbH
Pfullendorfer Straße 83
99867 Gotha
Telefon: +49 (3621) 21198 – 0
E-Mail: Mail@gothaer-stadtwerke-netz.de

- im folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

wird nachfolgender Netzanschlussvertrag geschlossen.

Vorhaben

Netzebene: Niederspannung

Anschlussobjekt:

Anschlussobjekt
Gemarkung: **Gemarkung**
Flur: **Flur**
Flurstück: **Flurnummer**

Anschlussnutzung²: überwiegend privat
 überwiegend gewerblich

Tiefbau in Eigenleistung? **Ja | Nein**

Grundstückseigentümer identisch mit Anschlussnehmer?³

Ja | Nein

¹ Erfolgt der Vertragsabschluss in Vertretung für den Anschlussnehmer durch einen Bevollmächtigten, ist die entsprechende Vollmacht als Anlage 4 beizufügen.

² bitte ankreuzen

³ Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer, ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten als Anlage 5 beizufügen.

Gleichzeitig vorzuhaltende elektrische Wirkleistung zur Entnahme am Netzanschluss, bezogen auf einen induktiven $\cos \phi = 0,93$ und einen Belastungsgrad von 0,7 (Entnahmekapazität):

Leistung zur Entnahme

Vorzuhaltende elektrische Wirkleistung zur Einspeisung am Netzanschluss (Einspeisekapazität):

Leistung zur Einspeisung

Standort Hausanschluss: Standort HA

Eigentumsgrenze: Hausanschlusssicherung im Hausanschlussschrank oder Hausanschlusskasten – kundenanlagenseitiger Sicherungskontakt

Am Netzanschluss wird über die elektrische Anlage des Anschlussnehmers u.a. Folgendes betrieben:

Technische Anlage	Installierte Gesamtleistung
<input type="checkbox"/> Wohneinheit(en)	kW
<input type="checkbox"/> Allgemeine Anlage(n)	kW
<input type="checkbox"/> Gewerbeinheit(en)	kW
<input type="checkbox"/> PV-Anlage(n)	kW
<input type="checkbox"/> Batteriespeicher	kW
<input type="checkbox"/> Ladepunkt(e)	kW
<input type="checkbox"/> Wärmepumpe(n) inkl. Zusatzheizvorrichtung(en)	kW
<input type="checkbox"/> Klimaanlage(n)	kW
<input type="checkbox"/> Sonderverbraucher	kW

Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen:

Standort Messeinrichtung/en

Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen sowie der Schaffung der baulichen Gegebenheiten für die sichere Errichtung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer werden wir diesen voraussichtlich innerhalb von 12 Wochen technisch fertigstellen.

Bei Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB, d.h. natürlichen Personen, die den Netzanschlussvertrag zu überwiegend privaten Zwecken abschließen:

Für den Fall, dass die Erbringung der Leistungen zur Herstellung des Netzanschlusses vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Anlage „Widerrufsbelehrung“ zusätzlich (*falls gewünscht, bitte ankreuzen*):

- Ich verlange ausdrücklich, dass die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag – soweit möglich – schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Netzbetreiber für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, an die ggf. auch Erzeugungs-/ Batteriespeicheranlage(n) angeschlossen sind, an das Verteilnetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) und den weiteren Betrieb zur Entnahme und Einspeisung von elektrischer Energie in Niederspannung sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften der NAV und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers für den Netzanschluss auch, soweit er zur Einspeisung von elektrischer Energie genutzt wird und soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.
- (3) Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem EEG, dem KWKG und der NELEV bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrags den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Netznutzung zur Entnahme und Einspeisung, die Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen, die Belieferung mit elektrischer Energie sowie gegebenenfalls die Vermarktung erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Vorstehender Satz gilt auch für die Teilnahme von Batteriespeicheranlagen am Regelenergiemarkt. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses ist in der NAV näher ausgestaltet.

§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/ Änderung des o.g. Netzanschlusses
 - ergibt sich aus Anlage 1 und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - entfällt bzw. wurde bereits gezahlt.
- (2) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z.B. Errichtung der elektrischen Anlage).
- (3) Soweit die Netzanschlusskosten ausschließlich durch den Anschluss der Erzeugungs-/ Batteriespeicheranlage(n) i.S.d. EEG (EEG-Anlage) oder des KWKG (KWK-Anlage) an die elektrische Anlage des Anschlussnehmers verursacht sind, richtet sich die Kostentragungspflicht abweichend von Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 9 NAV nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Baukostenzuschuss

- (1) Der für o.g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss
 - ergibt sich aus Anlage 1 und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - entfällt bzw. wurde bereits gezahlt.
- (2) Für die Vorhaltung von Einspeisekapazität ist kein Baukostenzuschuss zu entrichten.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Übersteigen die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses (inkl. Baukostenzuschuss) 10.000,00 EUR, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Abschlagsrechnung

in Höhe von ca. 50 % der Gesamtkosten zu stellen. Die Rechnung wird nach Auftragserteilung bzw. Bestätigung dieses Netzanschlussvertrages fällig.

Sollte sich vor Rechnungslegung die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern und die Leistungserbringung durch den Netzbetreiber erst nach dem Zeitpunkt der Steueränderung liegen, so erfolgt eine Nachberechnung der sich hieraus ergebenden Differenz des Umsatzsteuerbetrages.

§ 5 Errichtung oder Änderung von Erzeugungs-/ Batteriespeicheranlage(n)

- (1) Vor der Errichtung einer oder mehrerer Erzeugungs-/ Batteriespeicheranlage(n) hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der/ den Erzeugungs-/ Batteriespeicheranlage(n) keine schädlichen Rückwirkungen in das Energieversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss der Erzeugungs-/ Batteriespeicheranlage(n) ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser ist entsprechend dem technischen Regelwerk zu errichten und mit Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen (NA-Schutz bzw. Entkopplungsschutz) auszustatten.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/ Batteriespeicheranlage(n) mit Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften nach dem beim Netzbetreiber üblichen Verfahren mitzuteilen. In Abstimmung mit dem Netzbetreiber sind ggf. ein neues Anlagenzertifikat sowie eine Ergänzung der Inbetriebsetzungserklärung und der Konformitätserklärung erforderlich.
- (3) Betreibt ein Dritter hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze die Erzeugungs-/ Batteriespeicheranlage(n), so ist der Anschlussnehmer neben dem Dritten verantwortlich. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber über solche Dritten in Textform unverzüglich zu informieren. Er wird diese auf die Einhaltung der vom Netzbetreiber nach § 20 NAV festgelegten Technischen Anschlussbedingungen sowie die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinweisen und trägt im Rahmen des ihm möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer, die über dem Netzanschluss Energie entnehmen oder einspeisen, gegebenenfalls einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen.
- (4) Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der §§ 13, 13a, 14 EnWG fallen, gelten die einschlägigen bestandskräftigen Vorgaben aus den Festlegungen der BNetzA in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere die Festlegungen zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen vom 06.11.2020, Az. BK6-20-059, zur Informationsbereitstellung von Redispatch-Maßnahmen vom 23.03.2021, Az. BK6-20-061 sowie gegebenenfalls abweichend bzw. ergänzend die Vorgaben aus der Festlegung zur „Genehmigung des Vorschlags der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für den Umfang des Datenaustauschs mit Verteilernetzbetreibern (VNB) und signifikanten Netznutzern (SNN) gemäß Artikel 40 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 (SO-VO)“ vom 20.12.2018, Az. BK6-18-122 unter Beachtung des „Harmonisierten Aktivierungsprozesses der deutschen Übertragungsnetzbetreiber“ (aktuelle Fassung vom 30.04.2020)). Netzbetreiber sowie Anschlussnehmer und Anschlussnutzer werden sich über die Rahmenbedingungen für den Datenaustausch zur Durchführung und Abwicklung von Redispatch-Maßnahmen abstimmen und gesetzliche, verordnungsrechtliche sowie regulierungsbehördliche Spielräume näher ausgestalten.

§ 6 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.

- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Die gesetzlichen Pflichten des Netzbetreibers zum Netzanschluss und zur Abnahme des erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms aus dem EEG und dem KWKG bleiben unberührt.
- (5) Durch die alleinige Stilllegung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/ Batteriespeicheranlage(n) wird der Vertrag nicht beendet, wenn der Netzanschluss weiterhin zur Entnahme von elektrischer Energie betrieben wird.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/ Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energie-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Energieversorgung in Niederspannung (NAV), dem EEG, dem KWKG sowie den Ergänzenden Bedingungen einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.gothaer-stadtwerke-netz.de veröffentlicht sind.

§ 8 Besonderes

§ 9 Anlagen

Die im Anlagenverzeichnis genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrags:

- Anlage 1: Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss
- Anlage 2: Widerrufsbelehrung sowie Muster-Widerrufsformular
- Anlage 3: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Anlage 4: Vollmacht eines für den Anschlussnehmer handelnden Vertreters (optional)
- Anlage 5: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten (optional)

Gotha,

.....
Ort, Datum

.....
Name/n in Blockschrift

.....
Unterschrift Netzbetreiber

.....
Unterschrift Anschlussnehmer und Eigentümer

Register-Nr.:
HRB 500562, Amtsgericht Jena
Geschäftsführer:
Detlef Mölter

.....
Geburtsdatum⁴ bzw. HRB-Nummer⁵

⁴ Das Geburtsdatum wird nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 NAV zur Identifizierung natürlicher Personen verlangt.
⁵ Ersetzt bei juristischen Personen das Geburtsdatum